



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.11.2020

hier: Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken (Az. 07-32/1 Corona 11)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von Düsseldorf ist eine Alltagsmaske zu tragen, sofern und solange nicht aufgrund von Tageszeit, räumlicher Situation und Passantenfrequenz objektiv ausgeschlossen ist, dass es zu Begegnungen mit anderen Personen kommen kann, bei denen ein Abstand von fünf Metern unterschritten wird. Diese Verpflichtung gilt für zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die zur Benutzung des Gehwegs berechtigt oder verpflichtet sind, nicht aber für Radfahrende und Personen in Kraftfahrzeugen.
2. Klarstellend wird mitgeteilt, dass die Verpflichtung aus Ziffer 1 sich nicht auf folgenden Flächen erstreckt:
 - Parks, Grünanlagen und Grünzüge im Stadtgebiet,
 - Kleingartenanlagen, Friedhöfe und Wälder,
 - sonstige Flächen außerhalb des Bebauungszusammenhangs wie z. B. die Rheinwiesen jeweils unterhalb der Deichkrone.Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften, insbesondere der Coronaschutzverordnung, bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 10 vom 19.10.2020 wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt

mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 30. November 2020.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 3. November 2020) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der derzeit geltenden Fassung berechtigt. Aufgrund der für den Ausbau von Straßen und hier insbesondere Gehwegen gewählten Bemessungsgrößen ist eine korrekte Einhaltung des Mindestabstandes bei Begegnungen mit anderen Personen regelmäßig nicht zuverlässig möglich. Das Grundmaß für den Verkehrsraum des Fußverkehrs ist auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen einschließlich Sicherheitsabstand zur Fahrbahn oder festen Einbauten ausgerichtet und beträgt daher 2,50 Meter. Auf einer solchen Breite ist unter Berücksichtigung des Platzbedarfs der Personen die durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes nach der Corona-

schutzverordnung nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit theoretisch möglich, in der Praxis sind Abstandsunterschreitungen die Regel. Soweit Gehwege in Düsseldorf höhere Breiten aufweisen, bedienen diese in aller Regel ein deutlich erhöhtes Passantenaufkommen, so dass auch auf diesen Flächen die Einhaltung der Mindestabstände nach der Coronaschutzverordnung nicht sichergestellt werden kann. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu einem Tätigwerden in der hier beschriebenen Zielrichtung entschlossen. Anerkennewerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 Coronaschutzverordnung berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigunggrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Begründung zu 2:

Die Klarstellung dient dazu, Bürgerinnen und Bürgern die Identifizierung innenstadtnaher Bereiche ohne Maskenpflicht zu erleichtern, namentlich auf den von Erholungssuchenden und Sporttreibenden stärker frequentierten Flächen. Die aufgezählten Flächen liegen entweder nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder sind keine öffentlichen Straßen und Wege.

Begründung zu 3:

Auf der Grundlage einer früheren Fassung der Coronaschutzverordnung war die im Tenor genannte Allgemeinverfügung ergangen, die nunmehr aufgrund der Änderung der Verordnung obsolet ist. Sie wird aus Gründen der Rechtsklarheit hiermit aufgehoben.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich,

weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 14. November 2020 erscheinen wird. Das Abwarten dieses Termins ist im Interesse einer zügigen und wirksamen Pandemiebekämpfung nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 5:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf die der zugrundeliegenden Regelungen der Coronaschutzverordnung befristet, also bis zum 30. November 2020.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.10.2020

hier: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist in geschlossenen Räumen und ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel durchgängig eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend. Ebenso sind Rednerinnen und Redner während der Rede von der Anordnung befreit. Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes sind untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 01.11.2020.

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf die Gefährdungsstufe 2 i.S.d. § 15a CoronaSchVO festgestellt, da die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der

Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 15a Abs. 3 Nr. 5 bereits seit ab Erreichen der Gefährdungsstufe 1, Sieben-Tage-Inzidenz über 35, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Außenbereichen vor, die regelmäßig so stark von Personen frequentiert sind, dass das Unterschreiten des Mindestabstands zu erwarten ist.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Anordnung für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz stützen sich auf § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie auf § 13 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO.

Die grundsätzliche Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für Teilnehmer von Versammlungen auch unter freiem Himmel, stellt die aus Sicht des Infektionsschutzes sinnvolle und notwendige Fortsetzung der Maskenpflicht im Freien nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 der CoronaSchVO dar. Über die bereits durch § 15a Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 - Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 - vom 19.10.2020 erfassten Flächen hinaus besteht eine entsprechende Gefährdungslage auch im Bereich von Versammlungen. Versammlungen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe. Unabhängig von der Lage des Versammlungsortes im Stadtgebiet ist daher im Bereich der Versammlung regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten. Dies gilt umso mehr bei Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Hinblick auf die exorbitant steigenden Infektionszahlen als zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich, um die Infektionsgefahr bei größeren Menschensammlungen einzudämmen. Durch ein Aufzugsverbot für Versammlungen sollen zu erwartende weitere und intensivere Verstöße dadurch verbundene unmittelbare Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit verhindert werden. Durch die Bewegung des Aufzugs ist insbesondere zu erwarten, dass das weiterhin gültige Abstandsgebot noch häufiger und anhaltender verletzt wird. Dies ist, anders als bei stehenden Versammlungen, für den Versammlungsleiter auch schlechter bis gar

nicht zu steuern und zu verhindern. Ebenso sind bei Aufzügen keine wirksamen Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter möglich, die Gefahrsituationen durch spontane Teilnehmer und im Bereich der außenstehenden Zuschauer und Passanten ausschließen können (z.B. Zugangskontrollen, Abstandsflächen, Teilnehmerbegrenzungen).

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 14. November 2020 erscheinen wird. Das Abwarten dieses Termins ist wegen der damit verbundenen Verletzung der Frist aus § 15a Abs. 2 CoronaSchVO nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 3:

Die Befristung orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung, welche ebenfalls mit dem 01.11.2020 abläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

**Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 09.11.2020
Az. 07-32/1 Corona 12**

hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung »Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken«

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 03.11.2020, Az. 07-32/1 Corona 11 »Anordnung einer gesamtstädtischen Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken« auf.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), steht der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen ab dem 16. November 2020 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://www.duesseldorf.de/finanzen/haushalt/splaene/2021.html> im Internet zur Verfügung. Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen

und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadtverwaltung Düsseldorf – Kämmerei – Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf Einwendungen erheben.

Düsseldorf, den 09. November 2020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und internationale Zusammenarbeit

Dienstag, 17. November, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Schulausschuss

Dienstag, 17. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 17. November, 17 Uhr

Franz-Jürgens-Berufskolleg, Aula,
Färberstraße 34
Schriftführer: Andreas Hauswirth, Tel: 89-93071

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 18. November 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy, Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 18. November, 17 Uhr,
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 19. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand, Tel: 89-25085

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 32/32/2-1 vom 12.10.2020 an Marius-Valentin Impuscatu, Gather Weg 93, 40231 Düsseldorf.

des Bescheides 32/32/2-1 vom 04.11.2020 an Marius-Valentin Impuscatu, Gather Weg 93, 40231 Düsseldorf.

des Bescheides 5327 0005 1470 4380 SB 18 vom 21.10.2020 an Victor Müller, Lommersweiler 19, 4780 St. Vith, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1455 8863 SB 02 vom 21.09.2020 an Victor Müller, Burgknopf Lommersweiler 19, 4780 Sankt Vith, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1461 0679 SB 53 vom 29.09.2020 an Piotr Szukstuz, Ul. Orkana 3/34, 96-100 Skiernielce, Polen

des Bescheides 5329 0005 0322 3239 SB 03 vom 27.10.2020 an Edy Jackson Soare, Terrassenstraße 25, 24939 Flensburg

des Bescheides 5327 0005 1462 7652 SB 06 vom 24.09.2020 an Rene Dries, Rue de l'our 7, 9390 Reisdorf, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1471 7716 SB 02 vom 28.09.2020 an Zbigniew Szafaryn, Goslice 15 A, 09-230 Goslice, Polen

des Bescheides 5327 0005 1489 3956 SB 63 vom 01.10.2020 an Alesand'r Vaskov Chivchiev, Ul. Kalina 36, 4000 Gr. Plovdiv, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1493 6540 SB 02 vom 02.11.2020 an Bahyan Hussein, 52 St. Wilfrids Grove, LS08 3PJ Leeds, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1489 6963 SB 57 vom 14.09.2020 an Marvin Prior, Karrenweg 23, 47239 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0313 1849 SB 57 vom 21.10.2020 an Sören Krieger, Aachener Straße 1189, 50858 Köln

des Bescheides 5329 0005 0318 1145 SB 117 vom 15.10.2020 an Rafal Kolodziej, Ul. Fabryczna 16, 45-349 Opole, Polen

des Bescheides 5327 0005 1444 2431 SB 118 vom 05.10.2020 an Lucian-Filu Lungu, Str. Fabriccii Nr. 63, 450016 Zalau Jud. Salaj, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0314 4940 SB 117 vom 02.09.2020 an Selim Kirtzali, Chousein, Lohgerberstraße 12, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1435 6225 SB 114 vom 06.10.2020 an Dmitri Ermolaev, Jersikas 64, 1063 Riga, Lettland

des Bescheides 5329 0005 0291 0755 SB 119 vom 22.10.2020 an Volodymyr Onufriichuk, Kornik Wiatrachna 1, 62-023 Poznan, Polen

des Bescheides 5327 0005 1435 7400 SB 121 vom 22.09.2020 an Nerijus Tautvydas, Tilzes 234, 47142 Kaunas, Litauen

des Bescheides 5327 0005 1467 1686 SB 114 vom 08.10.2020 an Asma Esmailzadah, Harekaeret 23, 5220 Odense, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 1469 1016 SB 119 vom 04.11.2020 an Thomas Arthur Petrenko, Kniestraße 15, 45772 Marl

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00024322/0137 vom 16.10.2020 an Edmund Heinrich Kehls, Königsberger Straße 1 in 40231 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00556025/0080 vom 27.10.2020 an Oliver Haas, Steinkribbenstraße 22 in 40597 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00211676/0106 vom 22.10.2020 an Maxim Gennadievich Tsadikovich, Goethestraße 34 in 40237 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00856594/0007 vom 13.10.2020 an Safdar Hussain, Derendorfer Straße 78 in 40479 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00852479/0007 vom 27.10.2020 an Sandra Grunwald, Prinz-Georg-Straße 13 in 40477 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00826581/0021 vom 02.10.2020 an Kevin Oliver Arnold Maurmann, Fehrbellinstraße 9 in 40472 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00746380/0017 vom 19.10.2020 an Kamil Paszkowski, Dietrichstraße 6 in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00645290/0014 vom 20.10.2020 an Cristian Moldoveanu, Fürstenberger Straße 27 in 40599 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 129, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, den 24. November 2020 um 15:00 Uhr

Sitzungsort: **Schützenhaus Eller**
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,
Heidelbergerstr. 4, 40229 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertretung
2. Bestellung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses und der Stellvertretung
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift ö vom 24.06.2020
5. Tarife und Wirtschaftsplan 2021 mit fünfjähriger Finanzplanung – mündlicher Bericht

6. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Erholungsbetrieb und zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 24.06.2020
3. Grundstücksangelegenheiten – mündlicher Bericht
4. Sitzungstermine 2021

Düsseldorf, den 10.11.2020

gez. Ratscherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.11.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 13)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs Befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen eine Alltagsmaske zu tragen haben:
 - Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - Für die beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung. Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Trageverpflichtung gelten entsprechend.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. November 2020.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 10. November 2020) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei mehr als 173 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Ungeachtet des durch die Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 angeordneten sogenannten "lockdown light" ist in den vorgenannten Bereichen des Düsseldorfer Stadtgebiets mit einem Personenaufkommen zu rechnen, das dem Einzelnen ein sicheres Einhalten des Mindestabstands unmöglich macht.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt. Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch den sog. »lockdown light« der aktuellen Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen insbesondere bei gastronomischen Angeboten sowie dem Verkauf alkoholischer Getränke wurden dahingehend berücksichtigt, dass die Trageverpflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 grundsätzlich entsprechend der Hauptgeschäftszeiten erst um 10:00 Uhr beginnt und bereits um 19:00 Uhr endet.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofs (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vergl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020 Az. 7 K 1606/20), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Begründung zu 3:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf die der zugrundeliegenden Regelungen der Coronaschutzverordnung befristet, also bis zum 30. November 2020.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

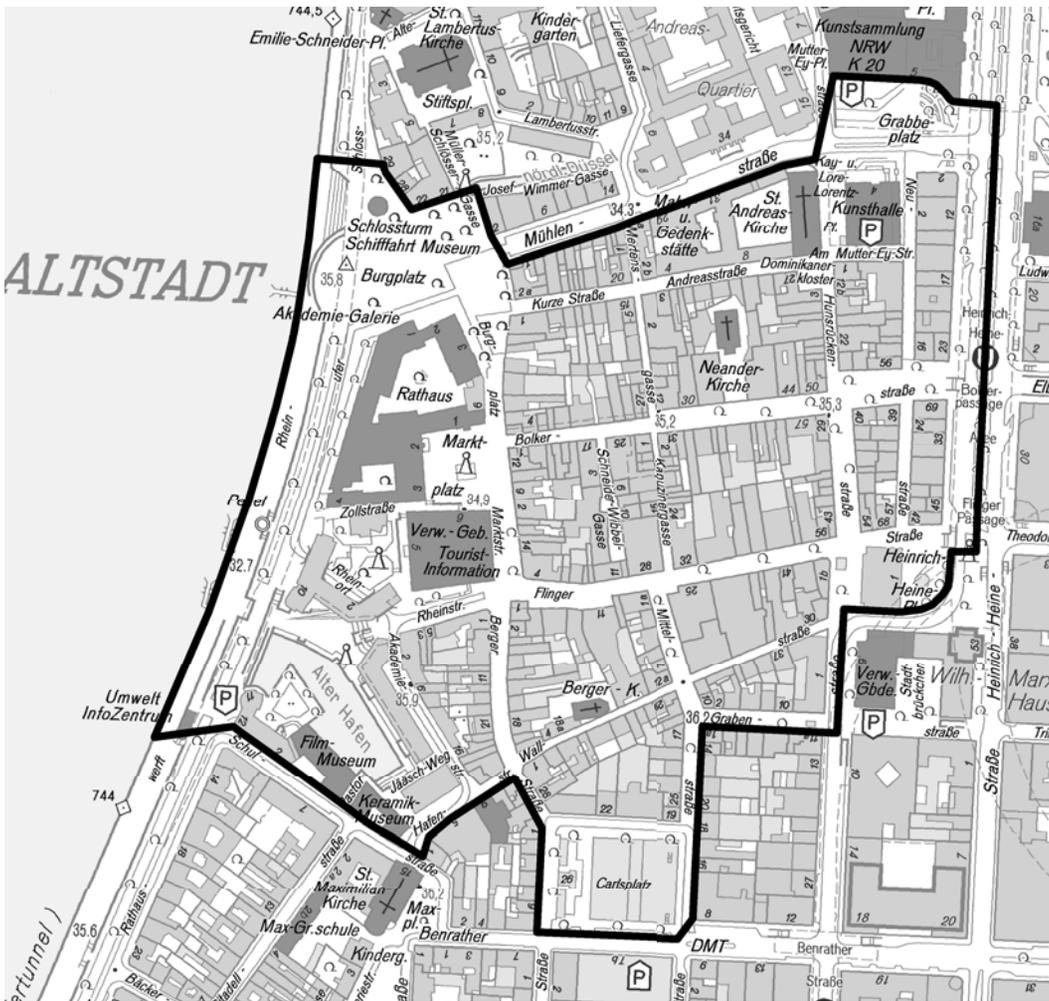
Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungs-

klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
In Vertretung

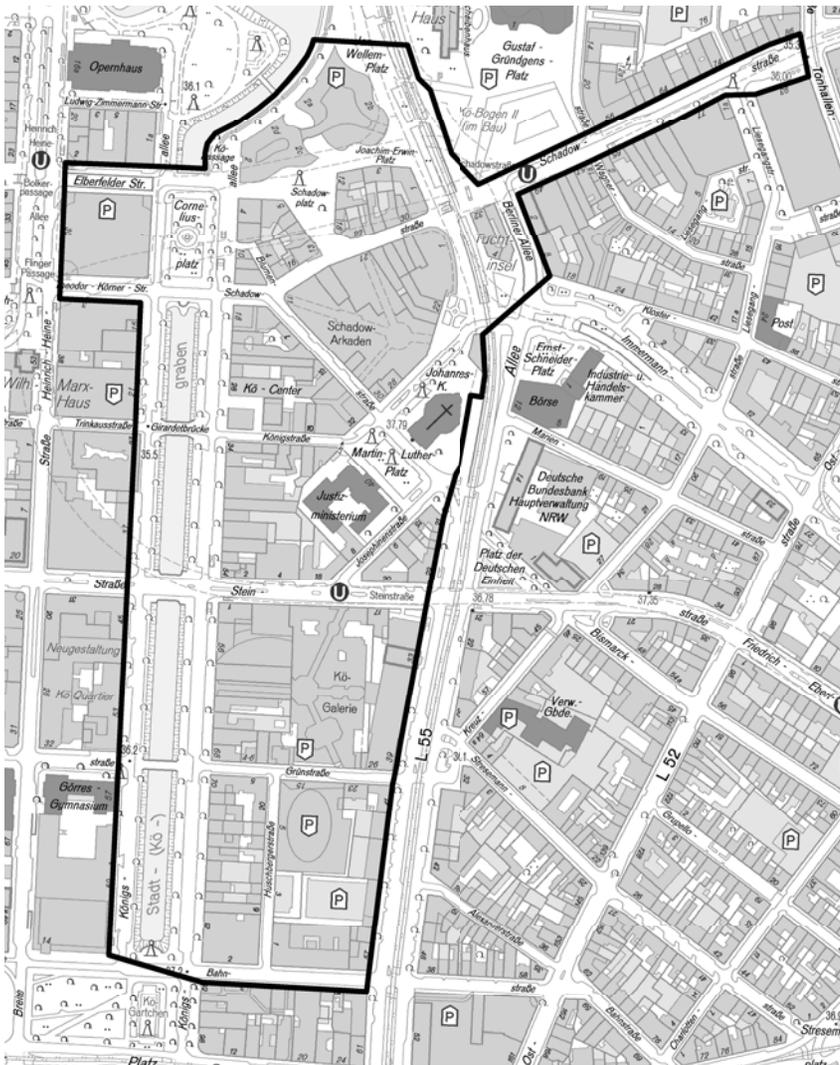
Christian Zaum
Beigeordneter

Anlagen: Anlage 1 – 3

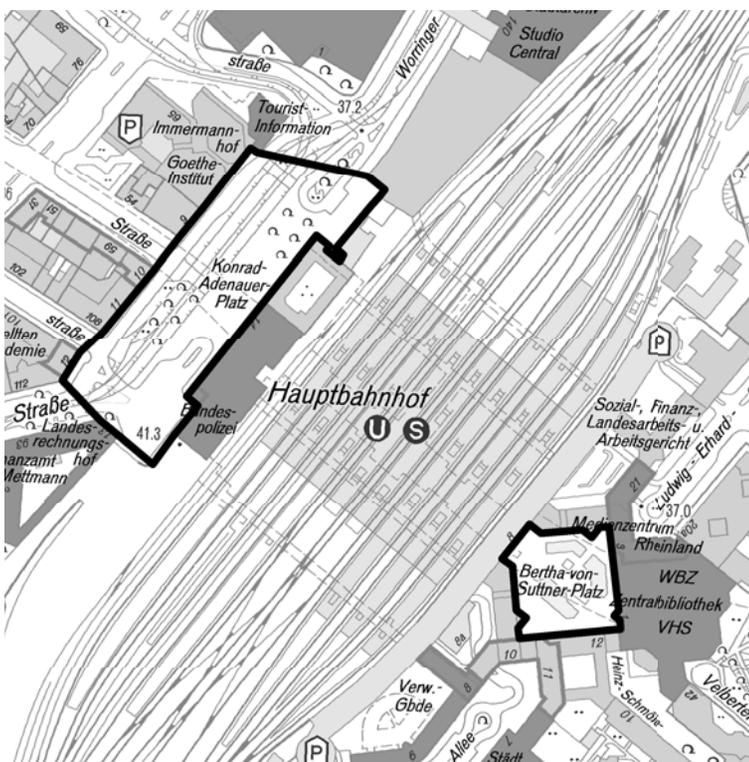
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-13



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-13



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-13



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Wolfgang Röhl
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 